Gemeinde Stadt Munster
Gemarkung Munster
Stand Oktober 1982

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 9 ,Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Munster erteilt durch das Katasteramt Soltau am 08.11.82 Az.: V 40 146/82

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§ 1
GELTUNGSBEREICH

DIE VORSCHRIFTEN DIESER SATZUNG GELTEN FÜR DIE BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT DER FESTSETZUNG „KERNGEBIET" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57 – VEESTHERNRWEG – DER STADT MUNSTER

§ 2
GEBÄUDEANSICHTEN UND IHRE ELEMENTE

1. DIE ANSICHTSBREITE EINES GEBÄUDES AN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN VERKEHRS - UND GRÜNFLÄCHEN DARF HÖCHSTENS 15 m BETRAGEN. DIESE BREITE KANN ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN SIE ÄUSSERLICH IN EINZELHAUS - ÄHNLICHE ABSCHNITTE VON HÖCHSTENS 15 m GEGLIEDERT IST.

2. ERDGESCHOSSE UND OBERGESCHOSSE MÜSSEN IN IHRER GESTALTUNG AUFEINANDER ABGESTIMMT SEIN. INSBESONDERE MUSS DIE ANSICHTSGLIEDERUNG DES ERDGESCHOSSES DERJENIGEN DER OBERGESCHOSSE ENTSPRECHEN. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DES ERDGESCHOSSES DÜRFEN IN FARBE UND MATERIAL NICHT WESENTLICH VON DENEN DER OBERGESCHOSSE ABWEICHEN.

3. FÜR DIE GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE, DIE VON ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN VERKEHRS - UND GRÜNFLÄCHEN AUS EINZUSEHEN SIND, SIND FOLGENDE MATERIALIEN ZULÄSSIG:
a) FACHWERKE, WOBEI DIE AUSFACHUNG MIT ROTEM BIS BRAUN-ROTEM ZIEGELMAUERWERK AUSZUMAUERN ODER ZU VERPUTZEN SIND.
VERPUTZTE AUSFACHUNGEN SIND FARBLICH ZURÜCKHALTEND.
b) ZIEGELMAUERWERK AUS ROTEM BIS BRAUN-ROTEM MATERIAL.
c) PUTZBAUTEN MIT FARBLICHER GESTALTUNG.
d) ALS UNTERGEORDNETE BAUTEILE FÜR KONSTRUKTIVE ZWECKE – STAHL, STAHLBETON, HOLZ UND GLAS.

4. AUSNAHMEN NACH DEN ABSÄTZEN 1, 2 UND 3 KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE STÄDTEBAULICHE GESAMTWIRKUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

5. LEUCHTENDE FARBEN DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN, SO Z.B.:
– LEUCHTORANGE (RAL 2005)
– WEISSALUMINIUM (RAL 9006)
– GRAUALUMINIUM (RAL 9007)
– LEUCHTREIL-ORANGE (RAL 2007)
– REFLEXFARBEN (RAL P 7)
ODER ENTSPRECHENDE FARBEN ANDERER FARBSKALEN.
BEI FACHWERKANSICHTEN SIND GEFACHE UND FACHWERK FARBLICH GEGENEINANDER ABZUSETZEN.

6. SCHAUFENSTER SIND NUR IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG.

§ 3
DÄCHER

1. VON ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN AUS SICHTBARE GEBÄUDE SIND ZU DIESEN FLÄCHEN HIN MIT EINEM SATTEL- ODER WALMDACH IN EINER NEIGUNG VON MINDESTENS 35° UND MAX. 50° ZU ERRICHTEN. VON DEN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN AUS NICHT SICHTBARE DÄCHER KÖNNEN ALS FLACHDÄCHER ODER IN ANDERER FORM AUSGEBILDET WERDEN.

2. FÜR DIE DACHEINDECKUNG DER SATTEL-ODER WALMDÄCHER SIND ROTE BIS BRAUNE DACHZIEGEL ODER DACHPFANNEN ZU VERWENDEN.
AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE STÄDTEBAULICHE GESAMTWIRKUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

3. BEI AUSGEDEHNTEN GEBÄUDEN, DIE WEGEN IHRER SPANNWEITE NICHT MIT EINEM ZIEGELDACH INSGESAMT ÜBEDECKT WERDEN KÖNNEN, KANN EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE STÄDTEBAULICHE GESAMTWIRKUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.
AUSNAHMEN SIND DANN MÖGLICH, WENN BEISPIELSWEISE EINE ENTSPRECHEND HOHE SCHÜRZE DER VORGESCHRIEBENEN DACHNEIGUNG DAS GEBÄUDE ABSCHLIESST, WOBEI DIE SCHÜRZEN MIT PFANNEN, ZIEGELN ODER PATINIERENDEN METALLEN ABZUDECKEN SIND.

4. DACHAUSBAUTEN (GAUPEN, ERKER USW.) SIND WERKGERECHT DURCHZUBILDEN. SIE SIND IN FORM, MASSTAB UND VERHÄLTNIS ZUR DACHFLÄCHE SO ZU GESTALTEN, DASS DIE LÄNGE EINES DACHAUSBAUES MAX. 2/3 DER LÄNGE EINER DACHFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITET, DER GERINGSTE ABSTAND VON EINER GIEBELSEITE SOLL MINDESTENS EIN SPARRENFELD BETRAGEN.

§ 4
EINFRIEDIGUNGEN

1. AN DEN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINFRIEDIGUNGEN WIE FOLGT ZULÄSSIG:
-ZÄUNE AUS SENKRECHT STEHENDEN LATTEN, DIE ENTWEDER ALS RECHTECKHÖLZER ODER ALS HALBRUNDHÖLZER AUSZUBILDEN SIND. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN HÖLZERN MUSS MINDESTENS 2cm BETRAGEN.
-HECKEN.
-DRAHTZÄUNE IN VERBINDUNG MIT HECKEN.
-HOLZZÄUNE SIND MIT OFFENPORIGEN ANSTRICHEN IN BRAUNEM ODER DUNKLEM FARBTON ZU BEHANDELN.

2. DIE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN AN DER WILHELM-BOCKELMANN-STRASSE EINE HÖHE VON 0,80 m, AN DEN ÜBRIGEN VERKEHRS - UND GRÜNFLÄCHEN EINE HÖHE VON 1,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

3. PFEILER UND SOCKEL SIND ZULÄSSIG, SIE SIND MIT ROTEM BIS BRAUNROTEM ZIEGELMAUERWERK ZU VERKLEIDEN, DIE HÖHE DER PFEILER MUSS DER ZAUNHÖHE ENTSPRECHEN, DIE HÖHE DER SOCKEL DARF 0,30 m NUR DORT ÜBERSCHREITEN, WO EIN AUSGLEICH VON UNTERSCHIEDLICH HOHEM GELÄNDE ERFORDERLICH IST.

4. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, WENN DER GESAMTEINDRUCK NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

§ 5
WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

1. WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN SIND AN TOREN, VERBINDUNGSMAUERN UND STÜTZMAUERN, AN DÄCHERN UND OBERHALB DER TRAUFE UNZULÄSSIG. WARENAUTOMATEN SIND FERNER AN EINFRIEDIGUNGEN, WIE MAUERN, ZÄUNE UND HECKEN UNZULÄSSIG.

2. IN VORGÄRTEN SOWIE IN SONSTIGEN AN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN SIND FREISTEHENDE WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULÄSSIG.

3. JE HAUSFRONT IST FÜR JEDES IM ZUGEHÖRIGEN GEBÄUDE BEFINDLICHE GESCHÄFT NUR EINE WERBEANLAGE ZULÄSSIG. DIESE KANN AUS MEHREREN TEILEN BESTEHEN, MUSS ABER EINHEITLICH GESTALTET SEIN.

4. EINTEILIGE WERBEANLAGEN UND DIE GESAMTFLÄCHE VON MEHRTEILIGEN WERBEANLAGEN DÜRFEN EINE ANSICHTSFLÄCHE VON 2,00 qm FLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI MEHRTEILIGEN WERBEANLAGEN SOLLEN DIE EINZELNEN ANSICHTSFLÄCHEN 0,50 qm NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE WERBEANLAGE IN EINEM ANGEMESSENEN VERHÄLTNIS ZUR HAUSFRONT STEHT UND DIE STÄDTEBAULICHE GESAMTWIRKUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

5. WERBEANLAGEN SIND AUF DAS ERDGESCHOSS UND DIE BRÜSTUNGSZONE DES ERSTEN OBERGESCHOSSES ZU BESCHRÄNKEN.
DIE BRÜSTUNGSZONE DARF IM ZUSAMMENHANG MIT DER WERBUNG KEINE VON DEN ÜBRIGEN OBERGESCHOSSEN ABWEICHENDE GESTALTUNG, FARBE ODER VERKLEIDUNG ERHALTEN.

6. BEI SELBSTLEUCHTENDEN WERBEANLAGEN DÜRFEN NUR SCHRIFTEN UND ZEICHEN NICHT ABER DER WERBETRÄGER BELEUTET WERDEN.
WECHSELSCHALTUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

7. ATTRAPPEN, SPANNBÄNDER, FAHNEN ÜBER 0,75 qm GRÖSSE SOWIE PLAKATE, DÜRFEN NUR FÜR DIE DAUER ZEITLICH BEGRENZTEN SONDERVERANSTALTUNGEN (Z.B. SAISONSCHLUSS, AUS - ODER RÄUMUNGSVERKAUFE, WELTSPARTAG USW.) ANGEBRACHT WERDEN.

8. WERBEANLAGEN, DIE ÜBER DIE GEBÄUDEFRONT AUSKRAGEN, MÜSSEN VON DEN GEBÄUDEECKEN MINDESTENS DAS MASS IHRER AUSKRAGUNG ALS ABSTAND EINHALTEN. DIE AUSKRAGUNG DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 6
NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1. DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN ZWISCHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE UND GEBÄUDEFRONT IN DER WILHELM-BOCKELMANN-STRASSE SIND, WENN SIE DEM ALLGEMEINEN VERKEHR ZUGÄNGLICH SIND, IN GLEICHER ARTWEISE ZU GESTALTEN WIE DER STRASSENAUSBAU IM ÖFFENTLICHEN BEREICH.

2. DIE ÜBRIGEN NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE, DIE NICHT ALS GRUNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANGELEGT WERDEN (§ 14 NBAUO) SIND MIT PLATTEN ODER PFLASTERBELEGE ZU VERSEHEN. DIES GILT INSBESONDERE FÜR HOFEINFAHRTEN, INNENHÖFE, EINSTELLPLÄTZE UND ÄHNLICH GENUTZTE FLÄCHEN.

3. FUGENLOSE BELAGE SIND UNZULÄSSIG.

§ 7
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ORDNUNGSWIDRIG NACH § 91 ABS. 3 NBAUO HANDELT, WER ALS BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER ODER UNTERNEHMER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHRT ODER DURCHFÜHREN LÄSST, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER §§ 2 – 6 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ENTSPRICHT. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN GEM. § 91 ABS. 5 NBAUO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 50.000,– DM GEAHNDET WERDEN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I. D. F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBL. S. 259), IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 16.2.1983 (NDS. GVBL. S. 63), I. V. M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. D. F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), HAT DER RAT DER STADT MUNSTER DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 57, „VEESTHERNRWEG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN „ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 19.8.1983
BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II – III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST – UND HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,4 / 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- PARKSTREIFEN
- PARKBUCHT
- GA — GARAGEN
- ST — STELLPLÄTZE
  } UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
- WASSERFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
  } GRÜNFLÄCHE
  - G — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - P — PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- POST
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
  } FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BAUM ZU ERHALTEN
- BAUM ZU PFLANZEN
- STRAUCH ZU PFLANZEN
- VERSORGUNGSANLAGEN: ELEKTRIZITÄT
- MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FUSSWEG / WANDERWEG
- SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. §9 ABS. 1 ZIFFER 4 BBAUG SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE GRUNDSTÜCKE WILHELM-BOCKELMANN-STR. 21,23, 27 UND 27a. AUF DIESEN GRUNDSTÜCKEN KÖNNEN STELLPLÄTZE ZWISCHEN NÖRDLICHER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ANGELEGT WERDEN.

2. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

3. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 21 BBAUG WIRD DIE NÖRDÖSTLICHE ZU- UND ABFAHRT AUF DEN STELLPLATZ, FLURSTÜCKE 151/27 UND 151/82 DER FLUR 9, GEMARKUNG MUNSTER, MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER FLURSTÜCKE 151/60 UND 151/62 DER FLUR 9, GEMARKUNG MUNSTER, BELASTET.
AUF DEM FLURSTÜCK 182/73 DER FLUR 9, GEMARKUNG MUNSTER, WIRD EIN 3,00 m BREITER GRUNDSTÜCKSSTREIFEN MIT GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT BELASTET.

4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25a BBAUG SIND AUF DEN PRIVATEN EINSTELLPLÄTZEN JE 8 STELLPLÄTZE EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM, GLEICHMÄSSIG VERTEILT, ZU PFLANZEN.

5. GEM. § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET AUSNAHMEN NACH DEN ZIFFERN 1, 2, 3 UND 4 ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

~~6. GEM. § 3 ABS. 3 ZIFFER 2 BAUNVO SIND IN DEN KERNGEBIETEN WOHNUNGEN AUCH IM ERDGESCHOSS ALLGEMEIN ZULÄSSIG.~~

~~7. GEM. § 17 ABS. 5 BAUNVO KÖNNEN IM KERNBEREICH BEIDSEITS DER WILHELM-BOCKELMANN-STR. VON NEUE STRASSE BIS ZUR NORDWESTLICHEN PLANGRENZE AUSNAHMEN VON DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZUGELASSEN WERDEN, WENN STÄDTEBAULICHE GRÜNDE DIES RECHTFERTIGEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE BELANGE NICHT ENTGEGENSTEHEN.~~

~~8. GEM. § 17 ABS. 5 BAUNVO KANN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE SOWIE ALS MINDESTGRENZE EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.~~

~~9. GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO KÖNNEN GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE ÜBER 50 m IN DEN KERNGEBIETEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN STÄDTEBAULICHE GRÜNDE DIES RECHFERTIGEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE BELANGE NICHT ENTGEGENSTEHEN.~~

10. GEM. § 23 ABS. 3 BAUNVO KANN EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZE UM 4 m IN DER WILHELM-BOCKELMANN-STR., IM BEREICH ZWISCHEN LÜNEBURGER STR. / EMMINGER WEG UND POSTSTRASSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN ES AUS VERKEHRSGRÜNDEN UNBEDENKLICH IST.

ERLÄUTERUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- V V — VORHANDENE ZÄUNE
- 146/11 — FLURSTÜCKSNUMMERN

HINWEISE

KÖNNEN ERFORDERLICHE EINSTELLPLÄTZE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NICHT ODER NUR UNTER AUSSERGEWÖHNLICHEN SCHWIERIGKEITEN HERGESTELLT WERDEN, KANN DER BAUHERR ODER EIN VERANTWORDLICHER STATT DESSEN EINEN GELDBETRAG AN DIE GEMEINDE ZAHLEN. (ABLÖSEBETRAG)

HINSICHTLICH DER BEHANDLUNG VON VORHABEN AN VORHANDENEN UND GENEHMIGTEN GEBÄUDEN UND GEBÄUDETEILEN AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE ALS VERKEHRS-/VERSORGUNGS- ODER GRÜNFLÄCHEN FESTGESETZT SIND ODER DIE AUSSERHALB VON ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN STEHEN, WIRD AUF § 32 BBAUG HINGEWIESEN.

DIE SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTSETZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES MUNSTER "STADTMITTE" WURDE MIT BEKANNTMACHUNG VOM 12.11.1999 AUFGEHOBEN.

VERMERK

TEILBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN IM GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG "STADTMITTE" (RECHTSVERBINDLICH SEIT DEM 30.07.1994)

STADT MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 57 „VEESTHERNRWEG"
MIT „ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG"

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DIE AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IN FOLGENDEN SITZUNGEN GEFASST:
a) FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 57 — AM 9.9.1982
b) FÜR DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG — AM 3.2.1983
DIE AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE SIND GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG WIE FOLGT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
a) FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 57 — AM 30.9.1982
b) FÜR DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG — AM 25.2.1983

MUNSTER, DEN 19.8.1983 — STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND OKTOBER 1982)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SOLTAU, DEN 22. MRZ. 1983 — VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDEN VOM STADTBAUAMT MUNSTER AUSGEARBEITET.

MUNSTER, DEN 19.8.1983 — BAUOBERAMTSRAT

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.5.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG SOWIE DER ÖRTLICHEN BAUVOIDSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG UND § 97 NBAUO BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 4.6.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MUNSTER, DEN 19.8.1983 — STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DES BEGRÜNDUNG SOWIE DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT MIT DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.6.1983 BIS 18.7.1983 GEMÄSS § 2a (6) BBAUG UND § 97 NBAUO ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MUNSTER, DEN 19.8.1983 — STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a (6) UND § 97 NBAUO IN SEINER SITZUNG AM 18.8.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG UND § 97 NBAUO) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 19.8.1983 — STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DEM LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL (AZ.: 61-31-450/404-102 G) VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG UND § 97 NBAUO GENEHMIGT ~~/ TEILWEISE GENEHMIGT~~. MIT AUSNAHME DER TEILCHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 6-9.
~~DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT MUNSTER GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

SOLTAU, DEN 5.10.1983 — SIEGEL — GEZ.: I.V. HACKENBERG

DER RAT DER STADT MUNSTER IST ~~DEN IN~~ DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 5.10.1983 (AZ.: 61-31-510/404-102 G) ~~AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN~~ IN SEINER SITZUNG AM 20.10.1983 BEGETRETEN.
~~DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG HABEN ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.~~
~~ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.~~

MUNSTER, DEN 21.10.1983 — STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDEN GEM. § 12 BBAUG UND § 97 NBAUO AM 31.10.83 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDEN DAMIT AM 31.10.1983 RECHTSVERBINDLICH.

MUNSTER, DEN 7.11.1983 — STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG SIND DIE VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER SATZUNG „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG" NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MUNSTER, DEN 9.5.1985 — STELLV. STADTDIREKTOR